



Landkreis
Esslingen

Stadt Kirchheim unter Teck					
17. Sep. 2018					
OB	EBM	BM	RPA	REF	STW
DEZ 1	DEZ 2	DEZ 3	OVJ	OVN	

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Stadtverwaltung
Postfach 14 52
73222 Kirchheim unter Teck

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

411-364.32/001397

Sachbearbeitung

Frau Balz

Telefon 0711 3902-42461

Telefax 0711 3902-52461

Balz.Heike@LRA-ES.de

Datum

13.09.2018

**Bebauungsplan „Tobel-Zoller-Halde“ — 2. Änderung
in Kirchheim unter Teck, Gemarkung Ötlingen
Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit
§ 4 Absatz 2 BauGB**

Schreiben vom 30.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt ca. 650 m nordöstlich des Bahnhofs von Ötlingen. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Bereitstellung von Bauflächen, auf denen Wohnraum für sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen geschaffen werden kann. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für eine Bebauung an dieser Stelle sollen die vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen neu geordnet und aufgeteilt werden.

Die Bebauungsplanänderung dient der Nachverdichtung im Innenbereich und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Das Landratsamt nimmt als untere Verwaltungsbehörde zum Planentwurf im Verfahren nach §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB wie folgt Stellung:

I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)

Herr Heemeier, Tel. 0711 3902-42480

Zum Planentwurf werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr

Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021

IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21

BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX

Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649

Steuer-Nr.: 59316/00230

UST-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1

Haltestelle Esslingen Bahnhof

Bus 104 und 113

Haltestelle Schillerplatz

II. Naturschutz

Kreisökologe: Herr Ruoff, Tel. 0711 3902-42449

Naturschutzbeauftragter: Herr Drehmann

Die vorgelegten „Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten“ zum Bebauungsplanentwurf zeigen, dass entweder keine streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und einheimische Vogelarten vorkommen beziehungsweise betroffen sind oder durch geeignete Minimierungs- und/oder CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden können beziehungsweise die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Somit wird eine Umsetzung des Bauvorhabens möglich.

Zum Planentwurf werden keine weiteren Anregungen geäußert.

III. Gesundheitsamt

Frau Epple, Tel. 0711 3902-41685

Auf die Stellungnahme vom 19.09.2016 wird verwiesen.

IV. Amt für Geoinformation und Vermessung

Frau Blocher, Tel. 0711 3902-41367

Es besteht eine vollständige Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

Werstein



EINGEGANGEN

20. Sep. 2018

Abteilung Städtebau
und Baurecht

NABU Kreisverband Esslingen e.V. · NABU-Scheune
Weiler Schafhof 32/1 · 73230 Kirchheim/Teck

Stadt Kirchheim unter Teck
Alleenstraße 3

73230 Kirchheim/Teck

Stellungnahme - § 3 Abs. 2 BauGB öffentliche Auslegung vom 09.08. bis 20.09.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Tobel-Zoller-Halde“ - 2. Änderung gemäß § 13 a BauGB, Gemarkung Ötlingen, Planberereich 23.02/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir Stellung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Tobel-Zoller-Halde“ - 2. Änderung gemäß § 13 a BauGB, Gemarkung Ötlingen, Planberereich 23.02/1.

Die geplante Bebauungsplanänderung lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

- Der den Auslegungsunterlagen beigelegte Bericht „Hinweise auf Vorkommen geschützter Arten“ enthält zahlreiche fachliche Fehler.
- Ein Teil der Einwendungen des NABU Kreisverbandes Esslingen und der Bürger wurde nicht bearbeitet – in der Sitzungsvorlage für die Gemeinderatssitzung am 25.07.2018, die auch im Internet auf der Seite zur öffentlichen Auslegung verlinkt ist, finden sich keine Antworten zu einem Teil der Einwendungen.
- Ein weitere Teil der Einwendungen des NABU Kreisverbandes Esslingen und der Bürger wurde zwar in Form einer jeweils dem Thema entsprechenden Zusammenfassung in der Sitzungsvorlage für die Gemeinderatssitzung (Sitzungsvorlage) am 25.07.2018 dargelegt, in Teilen aber nicht korrekt abgewogen, zu einem anderen Teil wurden zwar Stellung genommen, aber diese bezog sich nicht auf den Einwand.
- Zur Prüfung und Einschätzung der Sachlage fehlen relevante Unterlagen und Informationen.
- Der Geltungsbereich liegt inmitten einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer streng geschützten Vogelart (Asio Otus). Die in der Auslegung der Öffentlichkeit vorgelegten Unterlagen belegen nicht eindeutig, dass Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch die Bebauungsplanänderung nicht ausgelöst werden.
- Durch zahlreiche Befreiungen nach der Baumschutzsatzung der Stadt Kirchheim für Bäume in diesem Nisthabitat hat sich die ökologische Wertigkeit der Bäume auf der Grünfläche aufgrund der Reduzierung der Anzahl anderer für die Waldohreule im Nisthabitat zur Verfügung stehender Bäume im Geltungsbereich erhöht.
Da jedoch die Bäume, welche von der ursprünglichen Planung betroffen



Kreisverband Esslingen e.V.

Kay Michaelis
Mitglied im Vorstand

Tel. +49 (0)7153.619979-0
Fax +49 (0)7153.619979-6
info@NABU-kreis-es.de

Kirchheim, 19.09.2018

NABU Kreisverband Esslingen e.V.

Weiler Schafhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck
Tel. (AB) +49 (0)7153.61 99 79-0
Fax +49 (0)7153.61 99 79-6
Mobil +49 (0)176.578 54 875
info@NABU-kreis-es.de
www.NABU-kreis-es.de

Geschäftskonto

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ 61150020
Konto 8128960
IBAN DE36611500200008128960
BIC ESSLDE66XXX

Spendenkonto

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ 61150020
Konto 7210312
IBAN DE50611500200007210312
BIC ESSLDE66XXX

Vereinsregister: 211468 Stuttgart
Steuernummer: 69042/07122

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

gewesen wären und durch die Neuplanung nicht mehr innerhalb des Geltungsbereichs liegen, nicht gesichert werden sollen (z.B. über Pflanzbindung) - damit auch nicht ihre Standorte im Falle einer notwendigen Fällung - ist der Verlust des Baumbestandes in Zukunft nicht auszuschließen. Das würde eine weitere erhebliche Beeinträchtigung des Nisthabitates darstellen.

- Durch die Bebauungsplanänderung muss ein Teil der Bäume gefällt werden. Auch das wäre eine weitere Beeinträchtigung des Nisthabitates der streng geschützten Waldohreule.
Die zahlreichen Fällungen durch Befreiungen von der Baumschutzsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck inmitten des Nisthabitates und in der direkten Umgebung in den letzten beiden Jahren (und den Jahren zuvor), stellt bereits eine Beeinträchtigung dar.
Das gilt im Übrigen für alle weiteren Baumfällungen im Nisthabitat (Abgrenzung dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätte: im Umkreis von bis zu 100 m um den zentralen Revierplatz/Horstbereich).
- Ein Teil des Grünbestandes geht ebenfalls verloren.

Begründung:

- Eine Mitarbeiterin des NABU Kreisverbandes Esslingen war am 11.09.2018 während der öffentlichen Auslegung bei der Stadtverwaltung und bat um Auskünfte, ob es weitere Unterlagen als die ausliegenden zum Thema Grünflächen und weitere mit Naturschutzbelang im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Tobel-Zoller-Halde, 1. Änderung gibt, damit die Auswirkungen der Bebauungsplanänderung ermittelt werden kann.

Der städtische Mitarbeiter bemühte sich um Auskunft, teilte aber mit, er könne diese Fragen nicht mit letzter Sicherheit beantworten, denn für dieses Verfahren sei sein Kollege, Herr Mündler zuständig und der sei heute nicht da. Es gäbe einen Ordner zum Bebauungsplan mit alten Unterlagen. Diesen holte er, zeigte und druckte den Bebauungsplan für den NABU Kreisverband Esslingen auch aus. Ob im Ordner aber weitere Unterlagen zu Grünflächen und weiteren Naturschutzbelangen enthalten seien, wusste er nicht. Auf die Rückfrage, wann Herr Mündler wieder anwesend sei, teilte er mit, dieser sei noch bis Anfang Oktober im Urlaub. Das Auslegungsverfahren endet aber am 20.09.2018. Die Frage nach der Einsicht in den Ordner musste er aufgrund von möglicherweise nicht öffentlichen Inhalten ablehnen, da er den genauen Inhalt des Ordners nicht kenne.

Es stellt sich die Frage, wie eine gesetzeskonforme Beteiligung der Öffentlichkeit möglich sein soll, wenn Fragen zum rechtskräftigen Bebauungsplan in der Zeit der Auslegung nicht beantwortet werden können. Dem freundlichen Mitarbeiter ist hier kein Vorwurf zu machen, er hat sich sehr bemüht. Warum aber die Auslegungsphase genau in die Zeit gelegt wird, in der zuständige städtische Mitarbeiter zu einem Teil der Auslegungsdauer nicht anwesend ist, ist nicht nachvollziehbar und entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Voraussetzung aus den Planunterlagen nicht ersichtliche Fragen während der Auslegungsphase klären zu können. Für den NABU Kreisverband Esslingen bleiben damit Fragen unbeantwortet, deren Klärung zur Beurteilung der Auswirkungen und der Erstellung von Einwendungen aber notwendig gewesen wären.

- EBM G. Riemer hatte in der öffentlichen Veranstaltung im Gemeindehaus in Ötlingen mitgeteilt, es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass für den Artenschutz umfangreiche, über ein Jahr dauernde Untersuchungen notwendig sind und dass diese ausgeführt wurden. Leider liegt den Auslegungsunterlagen dazu kein Bericht vor. Damit können wir die Auswirkungen nicht einschätzen.

Der den Auslegungsunterlagen beiliegende Bericht „Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten“ kann damit nicht gemeint gewesen sein, da er einen Prüfzeitraum von nur 9 Monaten abdeckt (Übersichtsbegehung am 13.09.2016, letzte Begehung am 29.06.2017), zudem keine umfangreiche Untersuchung darstellt.

- Der beiliegende Bericht „Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten“ enthält nach unserer Auffassung fachliche Fehler. Details finden sich im angehängten Bericht: Bewertung des Berichts „Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten“ - Bebauungsplan „Tobel-Zoller-Halde“. Darin werden die Themen fachliche Fehler des Berichtes, Fortpflanzungsstätte der streng geschützten Waldohreule, weitere Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien Käfer, weitere Tierarten, Habitatpotenziale für weitere geschützte Arten, Pflanzen abgehandelt. Dies führt dazu, dass unsere bereits in der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung eingereichten Einwände weiterhin Bestand hat: „Bei Bedarf notwendige Ausnahmegenehmigungen sind VOR Eingriffen in das Plangebiet einzuholen.“
- Auf den Einwand „Durch die vielen Befreiungen von der Baumschutzsatzung der Stadt, sind im Wohngebiet „Tobel-Zoller-Halde“ und im umliegenden Bereich innerhalb von ca. 4 Jahren viele Großbäume und damit ein großes Lebensraumpotential unwiderruflich verloren gegangen.“ nimmt die Stadt wie folgt Stellung: „Befreiungen von der Baumschutzsatzung (für den nach Satzung geschützten Bestand) werden jeweils auf Grundlage einer Prüfung des Einzelfalls erteilt.“ Hier sind zwingend, wie bei jedem Eingriff/Maßnahme/Pflege die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. Diese Belange wurden jedoch nachweislich in vielen Fällen nicht erhoben. In denen, wo sie erhoben wurde, liegen gravierende fachliche Fehler vor. Das ergab unsere Akteneinsicht nach Umweltinformationsgesetz in die Unterlagen für die Anträge auf Befreiungen von der Baumschutzsatzung. Diese Unterlagen sind als Anlage beigefügt. Auch die Vorgänge sind in einer Anlage ausführlich dargestellt.

In zahlreichen eMail-Korrespondenzen zwischen NABU Kreisverband Esslingen und Umweltbeauftragten der Stadt wurde der Bereich des Bruthabitats (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) mit der Nennung der das Revierzentrum begrenzenden Straßen und damit einer genauen örtlichen Beschreibung nochmals definiert. Zu diesem Zeitpunkt war das Habitat seit Jahren bekannt und von der Stadt auch wiederholt schriftlich bestätigt. Dessen Vorkommen wurde damit gesichert nachgewiesen. Zudem wurden der Stadt im September 2017 mehrere eMails übermittelt, in dem der NABU Kreisverband Esslingen auf die Meldungen zum Vorkommen der Waldohreule in 2017 hinwies (mit dem Hinweis auf Bild- und Tonmaterial). Der Umweltbeauftragte kam zu dem Schluss, dass in den Nachrichten „keine neuen Fakten“ enthalten sind.

Durch diese Fehler des Berichts von Büro Dr. Deuschle und der zusätzlichen Fehleinschätzung einzelner Aussagen des Berichts durch den Umweltbeauftragten, zudem durch seine Fehlbeurteilung der Bäume, die durch Befreiungen von der Baumschutzsatzung direkt angrenzend zum Geltungsbereich (im Nisthabitat der streng geschützten Waldohreule stehend) gefällt wurden und durch sein Fehlverhalten in den Jahren, bevor der Bericht von Büro Dr. Deuschle vorlag, ebenso durch die Fehleinschätzung von EBM Riemer, der bei zwei der Baumfällungen hinzugezogen wurde (siehe umfassende Akte im Anhang), hat sich die Ausgangssituation zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit geändert und muss neu geprüft und bewertet werden.
Alle Unterlagen zu diesem Einwand, sind als Anhang beigefügt.

Der NABU Kreisverband Esslingen kommt zu dem Schluss: Die Stadt ist bei ihren Entscheidungen (bzgl. Natur-/Baum-/Artenschutz) im Sinne eines Ermessensfehlgebrauchs von völlig falschen Voraussetzungen ausgegangen.

Durch das Fehlverhalten der Mitarbeiter wurde wiederholt gegen §44 BNatSchG verstoßen.

Der Vorstand des NABU Kreisverbandes Esslingen hat beschlossen, der Aufforderung der Stadt entsprechend eine Strafanzeige wegen Verstoß gegen §44 BNatSchG zu erstatten, zu folgen.
Die Anlagen hierfür sind diesem Brief beigefügt.

Aufgrund des inzwischen veränderten Baumbestandes im Vergleich zur Prüfung durch Büro Dr. Deuschle in 2017 haben sich die Grundvoraussetzungen geändert

Da jedoch für die aktuelle Planung weiterhin eine unbestimmte Zahl an Birken gefällt werden soll und damit ein weiterer Verlust von Großbäumen im Bruthabitat eintritt, zudem die laut Stellungnahme der Stadt verbleiben Birken im westlichen Bereich der Grünfläche im Bestand nicht gesichert sind und auch keine Pflanzbindung für mögliche Abgänge festgelegt ist, lehnt der NABU Kreisverband Esslingen auch diese Planung ab, da dies eine weitere Beeinträchtigung des geschützten Fortpflanzungsstätte der Waldohreule bedeutet.

- Der Aussage von BM Riemer während der Gemeinderatssitzung am 20.07.2016, ihm wäre nicht bekannt, dass außer am Lindorfer Dreschplatz in den anderen aktuell in Planung befindlichen Baugebieten Artenschutz betroffen wäre, muss widersprochen werden. Hierauf wurde von der Verwaltung nicht Stellung bezogen. Diese Aussage war, wie sich nun zeigte, so auch nicht korrekt.
- Unser Einwand zur Verwendung von Textbausteinen in den Planunterlagen verschiedener Bebauungsplanverfahren, den die Verwaltung mit den Worten „Es wird vermutet, dass daraus eine zu geringe Differenzierung bei der Bewertung der Betroffenheit geschützter Arten bzw. Schutzgüter resultiert,“ zusammengefasst hat, hat weiterhin Bestand.
- Auf unseren Einwand aus der frühzeitigen Beteiligung; „Bis zur Rechtsgültigkeit der Bebauungsplanänderung durch Satzungsbeschluss ist jegliche Habitatveränderung (Baumfällungen, Rodung des

Unterwuchses, Entfernung Grasnarbe) oder Störung der dort vorkommenden Individuen (z.B. durch Baustelleneinrichtung, Entfernen der umliegenden Asphaltdecken und Randsteine, u.ä.) zu unterlassen." antwortet die Verwaltung:

„Die Durchführung ggf. erforderlicher Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.“ können wir nicht akzeptieren:

Zum einen stellen wir mit der Bewertung zum Bericht von Büro Deuschle (wie oben bereits erwähnt, im Anhang beigefügt) dar, dass darin nicht unerhebliche fachliche Fehler enthalten sind. Eine Ausführung weitere Maßnahmen/Eingriffe auf Grundlage dieses Berichtes kann erneut Verbotstatbestände auslösen.

Damit bleibt, wie bereits erwähnt, auch unsere bereits eingereichter Einwand bestehen: Bei Bedarf notwendige Ausnahmegenehmigungen sind VOR Eingriffen in das Plangebiet einzuholen.

Weiter möchten wir hier auf die Zusage des EBM Riemer gegenüber mehreren aktiven Gemeinderatsmitgliedern, es werde keine Fällung der Bäume im Bereich der Bebauungsplanänderung Tobel-Zoller-Halde vor Satzungsbeschluss geben.

Wir gehen davon aus, dass die Verwaltung zu ihrer Zusage steht. Darauf werden wir auch in einer getrennten eMail zum Thema Baumfällungen an die Verwaltung aufmerksam machen.

- Die in der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung geforderte Darstellung der Außenanlagen lag den Unterlagen nicht bei. Die Lage der Nebengebäude ist nicht ersichtlich Angaben, welche der Bäume innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs erhalten werden sollen, liegen ebenfalls nicht bei. Es wird „ein Großteil der Bäume“, „der größere Teil“, u.ä. genannt. Das lässt keine Einschätzung zu, da die Anzahl und Lage mit diesen Aussagen nicht definiert wird. Damit ist für uns nicht einschätzbar, wie die Betroffenheit der Schutzgüter ist. Erst mit diesen Unterlagen können wir dazu Stellung beziehen. Denn es besteht die Gefahr dass die Nähe des Gebäudes/der Nebenanlagen/der Stellplätze Einfluss auf die verbleibenden Bäume hat.

Es kann zu baustellen-, aber auch zu dauerhaft anlagebedingten Beeinträchtigungen (z.B. massiven Druck auf einen Teil des Wurzelbereichs) kommen und zu Schädigung des/der Bäume führen. Unter Umständen müssen sogar für den Neubau Äste im Kronenbereich entfernt werden, was ihn schwächen und die Statik verändern wird.

Auch während der Bauphase kann der Wurzelbereich der Bäume außerhalb und innerhalb der Baustelle beschädigt werden. Wie die Beispiele in anderen Baugebieten in Kirchheim zeigen (z.B. Dreschplatz, Altes Hallenbadgelände), kommt es immer wieder auf und um Baustellen zu Beeinträchtigungen dieser sensiblen Bereiche, weil sich ausführende Firmen nicht an DIN-Normen und weitere Vorgaben (z.B. an Absprachen mit der Stadtverwaltung/Architekten) halten. Es hat sich leider gezeigt, dass die Stadt hier nicht mit ausreichend Nachdruck an die Verantwortlichen herantritt, so dass es immer wieder zu solchen Verstößen kommt.

- Die Verwaltung präsentierte in der öffentlichen Informationsveranstaltung die überarbeitete Planung und stellte dar, wie sehr sie auf die zahlreichen Einwände zu den Themen zu dichte Bebauung im Geltungsbereich und zum Umfeld, Erhalt Parkplätze, Erhalt Bäume und Weitere eingegangen ist – in dem nur noch ein Gebäude geplant ist, der Rest der ursprünglichen Fläche, weiterhin als Parkplatzfläche zur Verfügung steht und der Baumbestand zum großen Teil erhalten werden kann. Der Bitte des NABU Kreisverbandes Esslingen in der öffentlichen Informationsveranstaltung, die nicht mehr zur Bebauung vorgesehene Fläche dann in die Planungen mit aufzunehmen, damit sie mit Pflanzbindung gesichert wird, wurde nicht gefolgt. Es wurde von EBM Riemer zugesagt, sie in die weitere Planung mit aufzunehmen.
- Der für die Planung Zuständige, Herr Mündler, teilte in der Ortschaftsratsitzung der Öffentlichkeit mit, die Birken seien sehr alt und müssen untersucht werden. Der Erste Bürgermeister G. Riemer teilte dem NABU Kreisverband Esslingen kurze Zeit später telefonisch mit, sie seien sehr alt und bereits abgängig.

Dieser Aussage stimmt der NABU nicht zu, sie ist nicht nachvollziehbar. Die Definition für abgängig ist:

Anhand entsprechender Beurteilungsschlüssels kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Birken keineswegs abgängig sind. Zudem ist diese Beurteilung ohne weitere Untersuchung und für 13 Bäume zusammen nicht aussagekräftig. Die Wahrscheinlichkeit, dass alle 13 Birken gleichzeitig abgängig sind, ist gering.

- EBM Riemer teilte im oben genannten Telefon mit, das mache keinen Sinn, denn das würde die Flexibilität für weitere Planung einschränken sobald die Pflanzbindung besteht. Da es sich um eine telefonische Auskunft handelt, möchten wir, wie oben dargelegt, erbitten wir die Begründung in schriftlicher Form.
- Der Einwand NABU-Mitarbeiterin während des Telefonats, Flexibilität schließt aber eine weitere Nutzung, die entgegen den Naturschutzinteressen steht, nicht aus, damit könne es zu einer Fällung der Bäume (ohne Verpflichtung zur Nachpflanzung) kommen. Auf ihre Frage, wie das nun zusammenpasse und ob die Stadt die Grünfläche mit Bäumen erhalten wolle wir öffentlich dargestellt, antworte EBM Riemer man solle ihn *bitte nicht festnageln, man weiß nicht wie die Welt in 5 Jahren aussieht*.
- Eine Pflanzbindung würde dafür sorgen, dass die Baumstandorte auch als solche erhalten bleiben, selbst wenn es zu Abgängen kommt, da eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste.
- Nachdem bereits mehrfach von alten und abgängigen Bäumen gesprochen wurde, fragen wir uns, was wir von einer Stellungnahme der Stadt halten dürfen, die auf zahlreiche Einwendungen (der Bürger, des NABU und der Unteren Naturschutzbehörde mit den Worten gegeben wird: „...erfolgt eine Reduzierung der Fläche des Planbereichs. Dadurch kann der größere Teil des Baumbestandes erhalten werden.“
- Wie die Stadt zu der Auffassung kommt, Birken seien weniger wertvoll als andere Bäume, so zu verstehen durch Herrn Mündlers Aussage in der

Ortschaftsratsitzung: *die wachsen praktisch von selbst, an jeder Ecke* können wir nicht nachvollziehen. Die Untere Naturschutzbehörde schreibt in ihrer Stellungnahme am 19.09.2016 „Um Habitats-Verluste zu minimieren, regt der Naturschutzbeauftragte an, Ersatzpflanzungen von Birken oder anderen hochstämmigen einheimischen Laubbäume im direkten Umfeld vorzunehmen.“ Für die Untere Naturschutzbehörde ist die Birke offensichtlich ökologisch hochwertig genug, um sie als Ersatzpflanzung für Habitatverluste vorzuschlagen.

- EBM Riemers Beurteilung der Abgängigkeit und Herrn Mündlers Aussagen erwecken den Eindruck, dass in der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck allzu leichtfertig mit dem Thema Bäume und ökologische Wertigkeit umgegangen wird.

Wir sind davon ausgegangen, dass es nach den den zahlreichen intensiven Gesprächen zwischen Stadtverwaltung, Gemeinderat, Naturschutzverbänden und BI Stadtbäume zu den Vorfällen im geschützten „Biotop Gießau“ und den anderen diskutierten Vorfällen in der Stadtverwaltung ein Umdenken auch zum Thema Wertigkeit von Bäumen (nicht nur aus ökologischer Sicht) gibt.

- Wir gehen wir davon aus, dass das Thema Pflanzbindung ausführlich beraten wurde, auch unter Einbezug des Gemeinderats im Technischen Ausschuss, der dem Auslegungsbeschluss voranging. Wir bitten um Bestätigung.

In der folgenden Gemeinderatssitzung, in der die Auslegung beschlossen wurde, ist das Thema nicht diskutiert worden.

Wir möchten wissen, aus welchen Gründen die Sicherung der Bäume und der Grünfläche für die Zukunft nicht vorgesehen wird.

- Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen in der frühzeitigen Beteiligung der TÖB geforderten Unterlagen liegen der Auslegung nicht bei.

In deren Stellungnahme wird beschrieben, in welcher Art und Weise dem Artenschutz Rechnung zu tragen ist.

Der den Auslegungsunterlagen beigelegte Bericht „Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten“, für den bereits oben genannt fachlichen Mängel beanstandet wurden (siehe auch Anhang), erfüllt diese Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde nicht.

- Anhand ihrer Namen und Aufzählung (Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) in den Unterlagen ist zu vermuten, dass es aus ihrer Beteiligung in der frühzeitigen Beteiligung Unterlagen gibt, die der NABU zwingend zu einer Beurteilung der Sachlage benötigt. Dies ist aufgrund ihres Fehlens in den Auslegungsunterlagen nicht möglich.

- Zu 2.2.6 Planerische Rahmenbedingungen - Natur, Landschaft, Umwelt:
Fläche für Verkehrsgrün mit einem Bestand an Einzelbäumen (Birken).
Einwand: hieraus wird ebenfalls nicht ersichtlich, wie viele und welche der Birken aus dem, laut UNB, „ungewöhnlich großen Baumbestand“ (Besonderheit) – siehe Stellungnahme UNB) entfallen sollen. Die Auswirkungen sind damit nicht abschätzbar.

- Zu 3.1.5 Städtebauliches Konzept - Welche Alternativen...: Planalternative 0 (keine Aktivierung der Flächen) kommt aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht nur in Frage, wenn der Baumbestand und die Grünfläche dabei vollständig erhalten bleiben.
Planalternative A (Erstellung von zwei Gebäuden): hierzu hat der NABU Kreisverband Esslingen ausführlich Stellung genommen (siehe frühzeitige Beteiligung).
- Zu 5. Umweltbericht, Schutzgüter und Artenschutz
Der Landschaftsplan, anhand dessen die Bewertungen für die Schutzgüter vorgenommen wurden, ist fast 18 Jahre alt. In den beiden letzten Jahren seit Beginn des Planverfahrens wurde dieser demnach nicht überarbeitet. Es stellt sich die Frage, wie aktuell die Inhalte noch sind. Bei veralteten Inhalten, kann dies zu falschen Bewertungen der einzelnen Schutzgüter führen. Er wird für die Bewertung der Schutzgüter herangezogen, auf die Einwendungen wird dann aber dargestellt, er sei nicht parzellenscharf. Wenn er so wenig parzellenscharf ist, dass man die Fläche des Geltungsbereichs nicht den entsprechenden Einteilungen zuordnen kann, stellt sich die Frage, wie aussagekräftig er dann überhaupt ist, zumal in dem Alter. Mit der Stellungnahme, er sei nicht parzellenscharf hätte er auch nicht als Grundlage dienen sollen, da er dann für die Bewertungen der Schutzgüter nicht aussagekräftig genug ist.

Schutzgut Pflanzen und Tiere:

- Weiterhin steht hier: „Der Geltungsbereich wird im Landschaftsplan als unbewertete Biotop-Komplex-Bewertung für Offenland angegeben. Bereits in der frühzeitigen Beteiligung wurde dies eingewendet: „...ist zu definieren und die Bedeutung für die Bebauungsplanänderung sowie für die Schutzgüter darzulegen“
Die Stellungnahme der Verwaltung: Die Aussage wurde dem Landschaftsplan entnommen. Dieser ist nicht parzellenscharf und trifft somit keine flächenscharfen Aussagen. Dies ist keine Antwort auf die Frage in der Einwendung. Auch wenn die Aussage dem Landschaftsplan entnommen wurde, muss bei Rückfrage dazu eine Erklärung folgen. Die Information zu parzellenscharf oder nicht parzellenscharf, ist ebenfalls keine Antwort darauf.
- Schutzgut Landschaftsbild und Erholung:
Das Plangebiet befindet sich laut Karte im Siedlungsbereich. Aus dieser Karte ist nicht ersichtlich, dass es keine Landschaftsbildqualität, wie im Text dargestellt, besitzt. Ebenso, dass er keine Erholungsfunktion besitzt.
- Schutzgut Luft und Klima:
Der Geltungsbereich befindet sich nicht wie beschrieben am Rand eines Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebietes mit einem Hangbereich von mehr als 5°, sondern noch in diesem Gebiet. Das haben wir in der frühzeitigen Beteiligung bereits eingewendet. Inwieweit das eine Gebäude dieses Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiet beeinträchtigt, ist aktuell für uns nicht absehbar, da keine Freiflächenplanung beilag, die die Stellung des Hauptgebäudes zu den Nebenanlagen zeigt.
- Definition des Geltungsbereiches als Stadtrand:
Hierzu wurde nicht ausreichend Stellung genommen, damit bleibt dieser Einwand bestehen. Die Aussage, durch die Bebauungsplanänderung bleibe die Belastung ähnlich bzw. ändere sich nur geringfügig, ist zu

belegen.

Es ist zu erläutern, warum im Plangebiet die Definition Stadtrand zur Schlussfolgerung einer vorhandenen Belastung führt, während in der Bebauungsplanänderung „Schaffhof IV“ dieselbe Definition Stadtrand zur Schlussfolgerung einer nicht bereits vorhandenen Belastung führt.“ Dieser Einwand wurde nicht beantwortet.

- Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser:

Die Aussage „Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Boden in diesem Bereich nur eine sehr geringe Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe besitzt, da die Flächen bereits Teil des Siedlungskörpers und in Teilen versiegelt sind.“ ist nicht nachvollziehbar, da das Geologische Landesamt als Oberboden tonig bis tonig-schluffiges Material angibt, welches i.d.R. eine gute Filterwirkung besitzt.

- Eine Bewertung des Baumbestandes aus ökologischer und städtebaulicher Sicht fehlt weiterhin. Immerhin ist der Bestand sehr großkronig und von der Unteren Naturschutzbehörde wird festgehalten: „Der Baumbestand ist mit 14 hochstämmigen Bäumen ungewöhnlich groß für den Innenbereich und stellt somit aus naturschutzfachlicher Sicht eine Besonderheit dar. Auch schreibt die Behörde: „Außerdem sollte aus seiner Sicht genau kalkuliert werden, wie viele Stellplätze für Fahrzeuge letztlich benötigt werden, um die Notwendigkeit von Parkplätzen im nahen Außenbereich ausschließen zu können.“

Büro Dr. Deuschle hat den Geltungsbereich auf artenschutzrechtliche Belange untersucht, nicht auf die ökologische Wertigkeit der Bäume.

Jedoch wird in der artenschutzrechtlichen Stellungnahme vom 22.04.2016 vom Umweltbeauftragten festgehalten: "Die Birken sind in einen gesunden Zustand."

Deshalb ist auch die Einschätzung von EBM Riemer, sie seien alt und bereits abgängig nicht nachvollziehbar. Wir bitten um Erklärung, wie sich 13 bzw. 15 Bäume zeitgleich innerhalb von 2 Jahren vom Zustand gesund zum Zustand abgängig entwickeln können. Auf natürlichem Weg ist das, aus unserer Sicht (ohne besondere Ereignisse, wie Sturm u.ä.) nicht möglich.

Informationen zum Bodenbewuchs fehlen ebenso. Dies ist nachzureichen. Deshalb werden diese Einwände aufrechterhalten.

- Der Schlussfolgerung „Danach kann bei einer Umsetzung des Vorhabens eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote hinreichend ausgeschlossen werden.“ können wir nicht folgen. Die Gründe haben wir oben ausführlich dargelegt. Ebenso beziehen sich alle Anlagen auf diese Problematik.

Ein Verlust eines Teils der Birken- und des Grünbestandes (genaue Anzahl/Definition ist nicht vorhanden, siehe Einwand oben) im Planbereich (mit mind. 10 verschiedenen Arten von Sträuchern und für einen Grünbestand dieser Art relativ hohen Artenspektrum von mind. 20 Pflanzenarten im Bodenbereich), welches als Trittsteinbiotop zwischen Außen- und Innenbereich dient, lässt nachhaltig negative Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der streng geschützten Waldohreule (*Asio Otus*) und möglicherweise weiterer geschützten Tierarten erwarten, zumal sich die Ausgangssituation deutlich verändert

hat im Vergleich zu dem Zeitraum, als die Untersuchung von Büro Dr. Deuschle vorgenommen wurde, da mehrere Großbäume im Nisthabitat von *Asio Otus* gefällt wurden.

- Zu 7.4 Begründung zu den örtlichen Bauvorschriften - Anlage zum Sammeln, Verwenden und Versickern von Niederschlagswasser:
Es ist nicht nachvollziehbar, wo das unbelastete Niederschlagswasser, welches so weit wie möglich dezentral zu beseitigen ist, genutzt oder versickert werden soll, da weder Garten- noch sonstige ausreichende Grünfläche nach Bebauung zur Verfügung stehen wird. Eine Regenwassernutzung in den Gebäuden selbst ist nicht vorgesehen. Wo ist im Geltungsbereich flächenhaft 30cm mächtiger Oberboden vorhanden, damit die Niederschlagswasserversickerung den Vorgaben entsprechend durchgeführt werden kann?
- Der Bewertung in der Begründung, die Bebauungsplanänderung rufe keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervor, kann im Hinblick auf unsere Ausführungen zum Schutzgut Luft und Klima nicht gefolgt werden.
- Der Bewertung in der Begründung, die Bebauungsplanänderung sei bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit den Zielen des Artenschutzes vereinbar, die Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und das Vorhaben sei zulässig, kann nicht gefolgt werden.
- Für alle hier gemachten Einwendungen sei auch auf die Anlagen dieses Schreibens verwiesen.
- Weitere Unterlagen, als die in der Auslegung benannten, waren auch auf Rückfrage beim Planungsamt nicht vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

Kay Michaelis



Anlagen:

- A1: Bewertung des Berichtes: „Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten“ Bebauungsplan Tobel-Zoller-Halde
- Anlage 1: Waldohreulen in Birken
 - Anlage 2: Hintergrundinformationen mit Quellenangaben Waldohreule
- A2: Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im Bezug auf Anträge zur Befreiung von der Baumschutzsatzung in Kirchheim unter Teck

- mit Anlage 2.1: Kopien der Stichproben der Befreiungsbescheide **ohne** Angaben zu artenschutzrechtlichen Belangen (Nisthabitat Tobel-Zoller-Halde)
 - und Anlage 2.2: mit Kopien der Stichproben der Befreiungsbescheide **mit** Angaben zu artenschutzrechtlichen Belangen (Nisthabitat Tobel-Zoller-Halde)
 - und Anlage 2.3: mit Kopien der Stichproben der Befreiungsbescheide **ohne** Angaben zu artenschutzrechtlichen Belangen (Wohngebiet Warth)
 - und Anlage 2.4: mit Kopien der Stichproben der Befreiungsbescheide **ohne** Angaben zu artenschutzrechtlichen Belangen
- A3: Zusammenfassung eMail-Korrespondenz zwischen NABU Kreisverband Esslingen und Stadt Kirchheim in Bezug auf die Befreiungen von der Baumschutzsatzung im Bereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der streng geschützten Waldohreulen
- A4: eMail-Korrespondenz zwischen NABU Kreisverband Esslingen und Stadt Kirchheim in Bezug auf Befreiungen von der Baumschutzsatzung im Bereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Nist-/Bruthabitat) der streng geschützten Waldohreulen 2017 mit Definition der Lage des zentralen Revierbereichs dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätte und Hinweisen des NABU Kreisverbandes Esslingen zu Meldungen über das Vorkommen der Waldohreule in dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätte in 2017
- A5: Zusammenfassung Umweltmeldung des NABU Kreisverbandes Esslingen an die Umweltmeldestelle des Umweltministeriums Baden-Württemberg mit A5.1 eMail mit Meldung, A5.1.1 eMails NABU KV ES-Stadt Kirchheim, A5.1.2 eMails NABU KV ES-RP S/UNB-ES, A5.1.3 eMails NABU KV ES-Stadt wegen Akteneinsicht, A5.1.4 Chronologie, A5.1.5 Hintergrundinformation zu Asio Otus, A5.2 Rückantwort des Regierungspräsidiums Stuttgart mit Stellungnahme des Landratsamts Esslingen/Stadt Kirchheim und Erwiderung dazu des NABU Kreisverbandes Esslingen, A5.3 ein von der Polizei gewünschter Bericht zu Baumfällungen in 2017/2018
- A6: Fotos der dem NABU gemeldeten Gewöllefunde (3 Funde, jeweils 2 Blätter mit je 4 Fotos aus dem Nisthabitat der Waldohreule, die der Stadt in oben genannter eMail-Korrespondenz in 2017 gemeldet wurden
- A7: Fotos der von der Baumschutzsatzung befreiten Bäume in dem Nisthabitat der Waldohreule (die zwischenzeitlich gefällt wurden) mit den für die Befreiung zugrunde liegenden Beurteilungen der Stadt (siehe auch Anlage 2.2: mit Kopien der Stichproben der Befreiungsbescheide **mit** Angaben zu artenschutzrechtlichen Belangen (Nisthabitat Tobel-Zoller-Halde) und Anlage 2.1: Kopien der Stichproben der Befreiungsbescheide **ohne** Angaben zu artenschutzrechtlichen Belangen (Nisthabitat Tobel-Zoller-Halde), A7.1-7.3 Luftbilder (Zustand Revierzentrum)
A7.2 Übersichten (2 Stück)
A7.3 Baumgruppe 2 Fichten und 2-stämmige Kiefer mit A7.3.1 und A7.3.2, A7.3.3, A7.3.4
A7.4. Baumgruppe Blaufichte, Lärche mit A7.4.2, A7.4.2
A7.5 Baumgruppe Schwarzkiefer, Apfel mit A7.5.1

Seite 12/



und mit Beurteilungen anhand von Fotos der selben Bäume (stehend und gefällt) durch einen Sachverständiger für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung(öffentlich bestellt und vereidigt, Diplom-Forstwirt), der vom NABU Kreisverband Esslingen gebeten wurde, die Beurteilung der Stadt anhand der zur Verfügung gestellten Fotos u überprüfen

I EINFÜHRUNG

Für einen kleinen Teilbereich im Wohngebiet Tobel-Zoller-Halde im Teilort Ötlingen fasste die Stadt Kirchheim unter Teck 2016 den Aufstellungsbeschluss für eine Bebauungsplanänderung nach § 13 a BauGB („Tobel-Zoller-Halde“ - 2. Änderung gemäß § 13 a BauGB, Gemarkung Ötlingen, Planberereich 23.02/1).

Die Stadt hatte im Rahmen des Verfahrens zur Bebauungsplanänderung den Geltungsbereiches (2752 qm, Stand 2016), bestehend aus einer Fläche zum Parken, gliedernden Verkehrsgrün mit Unterwuchs, 13 über 60 Jahre alten Birken, einem Ahorn und umliegenden Verkehrsflächen durch ihren Umweltbeauftragten naturschutzfachlich prüfen lassen. Sowohl die Fläche zum Parken als auch das gliedernde Verkehrsgrün und nahezu der gesamte Baumbestand sollte durch die Bebauungsplanänderung vollständig entfallen.

Den Verfahrensunterlagen wurde eine artenschutzrechtliche Stellungnahme, gefertigt vom städtischen Umweltbeauftragten im April 2016, beigelegt.

Nach Bundesnaturschutzgesetz sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, ein Teil davon auch streng geschützt. Zudem gibt es eine größere Zahl weiterer Tier- und Pflanzenarten, die besonders oder streng geschützt sind.

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Brutgebiet der streng geschützten Waldohreule (*Asio Otus*). Die Fortpflanzungsstätte ist seit vielen Jahren sowohl den Bürgern, als auch der Stadt Kirchheim bekannt und vom Umweltbeauftragten der Stadt wiederholt und über mehrere Jahre schriftlich bestätigt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Tierarten sind nach BNatSchG §44 (1) 3. ganzjährig geschützt.

Für Verfahren nach § 13a BauGB gilt: sind aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so gelten diese als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Damit entfällt die Verpflichtung zum Ausgleich für Eingriffe. Artenschutzrechtliche Anforderungen bleiben hiervon unberührt.

Aus diesem Grund war hier eine artenschutzrechtliche Prüfung zwingende Voraussetzung für die weitere Planung.

Die artenschutzrechtliche Stellungnahme des städtischen Umweltbeauftragten, erstellt im April 2016, stellte eine Relevanzprüfung dar und war aus verschiedenen Gründen für dieses Verfahren der Bebauungsplanänderung nicht ausreichend, da es u.a. wichtige Aspekte nicht betrachtete, Datengrundlagen fehlten, die Erfassungsstandards nicht eingehalten wurden. Damit genügten weder die Untersuchungsmethoden noch die schriftliche Ausarbeitung den anerkannten Standards.

Dies haben sowohl die Bürger, als auch der NABU Kreisverband Esslingen, ebenso die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Esslingen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gerügt und entsprechende Einwände dagegen erhoben (siehe Unterlagen frühzeitigen Beteiligung).

Daraufhin beauftragte die Stadt eine weitere Untersuchung. Der Bericht hierzu „Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten“ von Tier- und Landschaftsökologe Dr. Jürgen Deuschle wurde im Juli 2017 erstellt.

Unter Punkt II wird erarbeitet, warum der NABU Kreisverband Esslingen auch zu diesem Bericht Einwände erhebt.

II EINWÄNDE

Im Bericht „Bebauungsplan „Tobel-Zoller-Halde“ - Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten“ von Tier- und Landschaftsökologe Dr. Jürgen Deuschle, erstellt im Juli 2017, sind Mängel enthalten, die dazu führen, das auch dieser Bericht nicht geeignet ist, die artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die geplante Bebauung eindeutig zu klären.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

zur dem Bericht eingefügten Karte:

Die beigefügte Karte auf Seite 5 zeigt nicht, wie in der Bildunterschrift dargestellt, „die Lage des Bebauungsplans „Tobel-Zoller-Halde“, sondern mittig der roten Markierung „die Lage des Geltungsbereichs des aktuellen Verfahrens zur Bebauungsplanänderung (Bebauungsplans „Tobel-Zoller-Halde, 2. Änderung“).

Weitere Karten oder Pläne liegen dem Bericht nicht bei, wurden auch später dem NABU Kreisverband Esslingen (in dessen Akteneinsicht nach Umweltinformationsgesetz) bei der Einsichtnahme dieses Berichtes am 27.09.2017 nicht vorgelegt.

2.1 Fortpflanzungsstätte Waldohreule (*Asio Otus*)

Definition der Fortpflanzungsstätte: „Enge Abgrenzung“ aus:

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/102978

Fortpflanzungsstätte: Als Fortpflanzungsstätte wird das Nisthabitat (strukturell geeignete Gehölze) um den nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum abgegrenzt.

Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Horstbaumes statt. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölze mit vorhandenen Horsten, meist Krähen- und Elsternester) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst.

Ruhestätte: Neben dem Horstbaum gehören die nahe gelegenen Tageseinstände zur Ruhestätte.

Übersicht/Methoden/Untersuchungsgebiet:

Die für derartige Prüfungen bestehenden Standards sind in dieser Untersuchung nicht erfüllt - alle relevanten Daten für die genannten Begehungstermine fehlen, zudem sind die Angaben untereinander widersprüchlich.

Weder sind die Untersuchungsmethoden genannt, noch wird der untersuchte Bereich genau definiert.

Auf Seite 6 unter „3 Methodisches Vorgehen und Kurzbeschreibung des Plangebietes“ steht: „Nach Angaben mehrerer Anwohner brütete im nahen Umfeld des Geltungsbereichs mehrfach ein Paar der streng geschützten Waldohreule.“

Details zu den Angaben der Anwohner sind nicht vorhanden, z.B. wann und wem gegenüber sie diese Angaben gemacht haben und möglicherweise weitere Inhalte.

Weiter heißt es: „Daher wurde das Gelände bei weiteren Begehungen am [Termine] genauer auf ein mögliches Vorkommen der Art untersucht.“

Details zur gemachten Aussage „genauer untersucht“ werden nicht genannt. Einzig die Klangattrappe als Untersuchungsmethode zur Balzzeit und der Einbezug des „Umfelds“ bei dieser Untersuchung wird genannt. Es gibt jedoch auch hierzu keine Daten.

Es wird nicht dargestellt, welches Gelände bei den weiteren Begehungen auf ein mögliches Vorkommen untersucht wurde. Die Aussage ist nicht eindeutig, sie erweckt beim Leser möglicherweise den Eindruck, man habe das gesamte Brutgebiet untersucht. Es waren, laut Aussagen der umliegenden Anwohner gegenüber dem NABU, jedoch zu keiner Zeit Mitarbeiter des Büros D. Deuschle auf den Privatgrundstücken direkt um den Geltungsbereich und der näheren und weiteren Umgebung. Die Privatgrundstücken machen jedoch einen großen Teil der Fläche dieser Fortpflanzungsstätte aus.

Damit fehlen - außer der Anwendung einer Klangattrappe - Untersuchungen im Bereich der Fortpflanzungsstätte auf Privatgrundstücken außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanverfahrens, trotz zahlreicher Hinweise der Bürger und des NABU Kreisverbands Esslingen gegenüber der Stadt auf das Vorkommen von Waldohreulen und einem Bruthabitat dieser Tierart in diesem Bereich. Auch alle relevanten Daten und Fakten für die Untersuchung mit der Klangattrappe lässt der Bericht offen.

Die Hinweise erhielt die Stadt im Rahmen der öffentlichen Beteiligung, aber auch unabhängig von

dieser schon deutlich früher (beginnend mit 2012) in einer Vielzahl von eMail-Korrespondenzen aus fünf Jahren (zwischen NABU Kreisverband Esslingen, Landratsamt Esslingen, Regierungspräsidium Stuttgart, Stadt Kirchheim, teils mit Bildmaterial, kann vorgelegt werden). Hierbei bestätigte die Stadt auch über mehrere Jahre die Fortpflanzungsstätte, ebenso in der oben genannten Artenschutzrechtlichen Stellungnahme des Umweltbeauftragten im Zuge der Planungen zur Bebauungsplanänderung.

Ob die Stadt Kirchheim unter Teck das Büro Dr. Deuschle über die Meldungen der Bürger und des NABU Kreisverbandes Esslingen bei Beauftragung oder im Laufe der Untersuchungen informierte, ist dem NABU nicht bekannt, auch nicht, ob die Stadt über das von ihr über mehrere Jahre bestätigte Vorkommen dieser Art und das Vorhandensein der Fortpflanzungsstätte informierte. Der Bericht bezieht sich bei Hinweisen zur Waldohreule ausschließlich auf Hinweise von Anwohnern.

Der Bericht beschreibt auf Seite 9 unter 4.2.1. unter „Habitatpotentiale und potentieller Bestand“ eine Fortpflanzungsstätte der streng geschützten Waldohreule südlich des Vorhabensbereichs: „Auf den südlich an den Vorhabensbereich angrenzenden Privatgrundstücken stehen mehrere Nadelbäume. Hier hat nach Schilderungen mehrerer Anwohner ein paar der Waldohreule (*Asio Otus*) mehrmals erfolgreich gebrütet.“

Anwohneraussagen zur Fortpflanzungsstätte und Brut/keine Befragungen durch Büro Dr. Deuschle:

Im Bericht wird auf Seite 9 darauf hingewiesen: „In der Brutsaison 2016 war die Art präsent, hat jedoch nicht erfolgreich gebrütet (mündl. Mittlg. HERR KIEDAISCH, 31.01.2017)“.

- Für den Leser wird nicht ersichtlich, wer Herr Kiedaisch ist, welche Aufgabe er im Rahmen der Untersuchungen hatte und wie umfangreich sein Fachwissen zu *Asio Otus* ist.

Dem NABU Kreisverband Esslingen ist inzwischen bekannt, dass es sich um einen Anwohner handelt, der vermutlich, im Gegensatz zu Mitarbeitern eines Fachbüros für Tier- und Landschaftsökologie kein vertieftes artenschutzfachliches Wissen besitzt. Seine Aussage stellt einen Hinweis dar, jedoch keinen endgültigen Beleg, der eine Schlussfolgerung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung zulassen würde.

Es ist grundsätzlich wichtig und richtig, Hinweisen und Meldungen von Anwohnern nachzugehen, da hierbei Beobachtungen über längere Zeiträume bzw. kontinuierlicher gemacht werden können, als dies eine Untersuchung in begrenzten Zeiträumen leisten kann.

Für den Leser wirkt es aber durch die Aussagen im weiteren Verlauf des Berichtes so, als schließe der Berichtsteller aus dieser Aussage und seinen Untersuchungen in 2017 (die, wie oben dargestellt, nicht auf den zur Fortpflanzungsstätte gehörenden Privatgrundstücken vorgenommen wurden), der Brutplatz südlich des Vorhabensbereichs sei zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht belegt (Zitat: „es ist nicht auszuschließen das zukünftig wieder genutzt wird.“)

Für Laien ist es durchaus schwierig, die Balz von Waldohreulen (beginnend im Winter, wenn sich die Menschen bei Dämmerung und in der Nacht oft in Gebäuden und ohne geöffnete Fenster aufhalten) überhaupt wahrzunehmen. In der Regel nehmen die Menschen erst die ab der Dämmerung und nachts relativ laut rufenden Jungtiere (Nestlinge und Ästlinge) ca. ab Mai wahr.

- Weitere standardisierte Untersuchungen, die hätten folgen müssen, da schon der Hinweis auf das Vorkommen einer streng geschützten Art dies nötig machen würde, fehlen. Dies ist ein gravierender Fehler, zumal es für die artenschutzrechtliche Betroffenheit unerheblich ist, ob eine streng geschützte Art mit der Brut in ihrer nach §44 (1) 3 geschützten Fortpflanzungsstätte erfolgreich war oder nicht oder nur „präsent“ war (wie im Bericht genannt). Dies ändert nichts am strengen ganzjährigen Schutzstatus der Fortpflanzungsstätte. Denn es ist ohne weitere Untersuchungen nicht feststellbar, ob ein „präsent“ Paar die Fortpflanzungsstätte nutzte, ob es zu einem Brutversuch kam, ob es teilweise oder vollständig zu Verlusten bei den Jungtieren kam.
- Es wird auch nicht erwähnt, dass der oben genannte Anwohner (wie dem NABU inzwischen bekannt ist) von sich aus auf den vor Ort tätigen Mitarbeiter des Büros Dr. Deuschle zugewandert ist und ihn angesprochen hat, weil er wissen wollte, was der Mitarbeiter dort tut.
- Nicht der Mitarbeiter von Büro Dr. Deuschle ist auf den Anwohner zugewandert, um ihn zu befragen. Dieses Vorgehen wäre durchaus üblich, um den bis dato vorhandenen zahlreichen Hinweisen nachzugehen. So hätte man im Übrigen auch weitere Hinweise, zu den vom NABU Kreisverband Esslingen mehrfach der Stadt gemeldeten weiteren geschützten Tierarten abfragen können.

Keiner der vom NABU Kreisverband Esslingen später befragten Anwohner wurde von Mitarbeitern des Büros Dr. Deuschle angesprochen und zum Vorkommen der Waldohreule oder anderer Tierarten befragt. Der in Kirchheim unter Teck tätige NABU wurde ebenfalls nicht dazu befragt.

Fortpflanzungsstätte im Vorhabensbereich und auf den Grundstücken südlich angrenzend/Wirkprognosen und Konflikte:

Im Bericht heißt es auf Seite 9 weiter: *„Bei den Begehungen zur vorliegenden Relevanzprüfung wurden keine Hinweise auf einen Winterschlafplatz oder aktuellen Brutplatz der Waldohreule im Geltungsbereich festgestellt.“*

Es wird jedoch keine Aussage darüber getroffen, ob sich im Geltungsbereich generell ein, nur aktuell nicht genutzter Brutplatz befindet. Daraus ergibt sich, dass für den Geltungsbereich das Vorhandensein eines Brutplatzes nicht ausgeschlossen ist.

Der Bericht schließt auf Seite 9 nicht aus, dass der Brutplatz südlich des Vorhabensbereichs wieder genutzt wird. Dies ist eine eindeutige Aussage über die geschützte Fortpflanzungsstätte und bestätigt sie.

Ebenso ist auf Seite 9 unter 4.2.2. Konflikte und Wirkprognosen für Rodungen und Rück- oder Umbau von Bestandsgebäuden geschrieben: *„Zudem kann ein Brutplatz der Waldohreule, der in den letzten Jahren genutzt wurde, jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs liegt, beeinträchtigt werden.“*

Und auf Seite 10 unter „Fazit“ *„Dass die Habitatsignung des in den letzten Jahren genutzten Brutplatzes durch das Vorhaben in geringem Umfang beeinträchtigt werden kann zwar nicht mit allerletzter Sicherheit ausgeschlossen werden...“*

Zu bau- oder anlagenbedingten Auswirkungen wird keine Aussage getroffen.

- Der Bericht bestätigt zwar die Fortpflanzungsstätte südlich des Vorhabensbereichs. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wie der Berichtsteller auf Seite 10 unter „Prognose“ ohne

Begehung der Privatgrundstücke, die einen großen Teil des Bruthabitats ausmachen, ohne Kenntnis wo sich das Nest befindet, ohne Untersuchung auf Kot, Gewölle, Federn, etc. auf diesen Flächen feststellen kann, der Brutplatz südlich des Vorhabensbereichs sei aktuell nicht besetzt.

- Es ist aufgrund der oben zitierten Feststellungen weiterhin nicht nachvollziehbar, weshalb der Bericht zu dem Ergebnis kommt, „es ist kein weiterer Untersuchungsbedarf erkennbar“.

von Anwohner dem Büro Dr. Deuschle vor Berichterstellung zur Verfügung gestellte Fotos von Alt- und Jungtieren aus diesem Bruthabitat über mehrere Jahre:

Der oben genannte Anwohner wurde vom vor Ort tätigen Mitarbeiter von Büro Dr. Deuschle noch im Gespräch vor Ort gebeten, Fotos der Waldohreulen aus diesem Bruthabitat, falls vorhanden, einzusenden. Dieser Bitte kamen die Anwohner kurze Zeit später nach und sandten die gewünschten Fotos an das Büro Dr. Deuschle. Der Eingang der Fotos wurde ihnen vom Büro Dr. Deuschle bestätigt. Dabei waren Fotos sowohl von Alt-, als auch von Jungtieren von *Asio Otus*, sowohl im Horstbaum auf Privatgrundstück als auch in den umliegenden Bäumen, ebenso in den Birken des Vorhabensbereichs der Bebauungsplanänderung – im Zeitraum von mehreren Jahren. Diese liegen auch dem NABU vor. Es lag dem Büro Dr. Deuschle damit relativ umfangreiches Bildmaterial vor. Trotzdem wurden die Bewohner nicht weiter befragt oder weitergehende Untersuchungen durchgeführt. Und trotz diesen eindeutigen Nachweisen hält sich der Bericht bei Aussagen zum Bruthabitat südlich des Vorhabensbereichs zwecks einer Bestätigung des Vorkommens sehr zurück und benennt mehrmals nur die Aussagen der Anwohner als Beleg - obwohl die Stadt diese Fortpflanzungsstätte, wie oben dargestellt, bereits seit mindestens seit 2012 mehrfach schriftlich für diesen Bereich bestätigt hat. Sogar Aussagen zum Horstbaum hat die Stadt in der eMail-Korrespondenz wiederholt gemacht (kann zur Verfügung gestellt werden). Wenn die Stadt dem Büro Dr. Deuschle dieses Wissen und die Belege nicht zur Kenntnis gegeben haben sollte, ist dies ein gravierender Fehler.

Auch ist nicht nachvollziehbar, wieso trotz dieser oben genannten, dem Büro Dr. Deuschle vorliegenden Fotos, auf denen eindeutig Alt- und Jungtiere in den Birken des Vorhabensbereichs zu sehen sind, der Bericht auf Seite 10 unter „Prognose“ darstellt, die Birken seien zu licht, um von Waldohreulen genutzt zu werden.

Im Gegensatz zur Aussage im Bericht, ist es nicht unüblich, dass sich Waldohreulen in Birken aufhalten. Das zeigen auch Fotos aus anderen Bruthabitaten, siehe Anlage 1.

Dass diese Fotos der Anwohner dem Büro Dr. Deuschle vor Berichterstellung vorlagen, wird im Bericht ebenfalls nicht erwähnt. Auch wurden sie nicht als Anlage beigefügt, obwohl sie einen sicheren Beleg für das Vorkommen der Waldohreulen und ihrer Fortpflanzungsstätte in diesem Bereich, mindestens über mehrere Jahre, darstellen. Auch dies ist unverständlich.

Ausweichlebensräume:

Die Aussage auf Seite 10 unter Prognose „...da im Umfeld jedoch ausreichend geeignete Brutmöglichkeiten für Waldohreulen zur Verfügung stehen...“ ist nicht nachvollziehbar, da im gesamten Bericht keinerlei Aussagen zum Umfeld und darin geeigneten Brutmöglichkeiten gemacht werden. Weder wird beschrieben, wie und wann das Umfeld dahingehend untersucht wurde, noch wie das „Umfeld“ definiert ist oder wann Brutmöglichkeiten geeignet sind, noch wo diese zu finden sind.

Einzig auf Seite 12 wird in „5 Zusammenfassung“ erwähnt, dass „mit hinreichender Sicherheit davon

ausgegangen werden kann, dass die vom Vorhaben betroffenen Individuen auf Habitate im Umfeld ausweichen können. Das gilt speziell für die Waldohreule, für die an den Waldrändern im Umfeld gut geeignete Habitate zur Verfügung stehen.“

Die im Bericht benannten „Waldränder im Umfeld“, die als Ausweichlebensräume geeignet sein sollen, sind mindestens 800 m, ein weiterer 1,6 km entfernt. Damit liegen sie weit außerhalb der geschützten Fortpflanzungsstätte. Da in den letzten Jahren von der Stadt eine große Zahl von für Waldohreulen geeignete Großbäume im Bruthabitat und in seinem Umfeld zur Fällung von der Baumschutzsatzung befreit wurden, stehen im genannten Bruthabitat bei weiteren Fällungen im Habitat nicht mehr viele Großbäume zur Verfügung, woraus ein Verstoß gegen §44 BNatSchG resultieren kann.

Für den städtischen Umweltbeauftragten, der 2013 einen Walnussbaum in dem Bruthabitat zur Fällung freigegeben hatte und dies gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich damit begründete, dass der Baum mit einer Entfernung von 50 m zum Horstbaum für die Fortpflanzungsstätte nicht relevant sei, sind demnach 50 m so weit entfernt, dass die Fällung keinen Einfluss auf die Fortpflanzungsstätte nimmt, für Büro Dr. Deuschle sind Waldränder in mehr als 800 m Entfernung jedoch „Umfeld“ der Fortpflanzungsstätte. Diese Widersprüchlichkeit ist nicht nachvollziehbar – zumal Fortpflanzungsstätten der Waldohreule eine Ausdehnung von 100 m um das Revierzentrum haben.

Büro Dr. Deuschle selbst schreibt in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Dreschplatz in Kirchheim unter Teck - Lindorf im November 2016:

„...Empfehlungen der LANA (2009). Diese führt hierzu aus: „Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes in der Regel nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebiets vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitatflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Vielmehr darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten (...). Auch beim Schutz einzelner Individuen wird der Vorgabe gefolgt, dass vermeidbare Tötungen oder Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, sofern sie mit zumutbarem Aufwand realisiert werden können.“

Weiter stellt sich die Frage, wieso die laut Bericht geeigneten Ausweichlebensräume aktuell noch nicht besiedelt sind, wenn sie geeignet sind.

Das Bruthabitat westlich angrenzend (im Wohngebiet Warth) ist seit Jahren zeitgleich bereits von anderen Brutpaaren der Waldohreule besiedelt (wie von der Stadt schriftlich bestätigt) und steht damit als Ausweichlebensraum für das entfallende Bruthabitat nicht zur Verfügung.

lokale Population von *Asio Otus*:

Auf die lokale Population wird im gesamten Bericht nicht eingegangen. Diese wurde offensichtlich nicht untersucht. Die Untersuchung im Geltungsbereich stellt ein zu kleinräumiges Untersuchungsgebiet dar, um Aussagen zur lokalen Population machen zu können.

Da hierbei aufgrund des sicheren Nachweises einer Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art, die artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht allein in einer Relevanzprüfung untersucht und daraus Schlussfolgerungen, wie jedoch erfolgt, gemacht werden können (hier liegt bereits ein gravierender

Fehler), wäre die Untersuchung der lokalen Population und die Auswirkungen auf diese eine zwingende Voraussetzung, um die Betroffenheit überhaupt feststellen zu können. Der Bericht selbst legt dar, dass mögliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte nicht ausgeschlossen werden können. Schon ohne detaillierte Untersuchung (zu einem erheblichen Teil wurde das Nistrevier nicht untersucht) und der Schlussfolgerung, der Brutplatz wäre 2017 nicht besetzt gewesen (dem allerdings zahlreiche Meldungen entgegenstehen), kommt der Berichtsteller zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung durch die Planung nicht ausgeschlossen werden kann.

Bestandsgebäude:

Es ist nicht nachvollziehbar, welches Bestandsgebäude im Bericht gemeint ist. Damit ist davon auszugehen, dass es sich um die versiegelten Flächen im Geltungsbereich handelt.

Laut Bericht können damit „ohne Gegenmaßnahmen“ nicht nur bei Rodungen, sondern auch beim Rück- bzw. Umbau der versiegelten Flächen „Individuenverluste (Jungvögel, Gelege) auftreten oder Nester zerstört werden. Zudem kann ein Brutplatz der Waldohreule, der in den letzten Jahren genutzt wurde, jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs liegt, beeinträchtigt werden.“

Beeinträchtigungen zu Zeiten außerhalb der Rodung und des Rück- und Umbaus:

Diese Beeinträchtigungen sind nicht nur auf Zeiten der Rodung oder Rück- und Umbau beschränkt, denn es kann auch während der Bauzeit und durch die spätere Nutzung zu Beeinträchtigungen kommen (bau- und anlagenbedingte Störungen). Obwohl der bekannte Horststandort der Waldohreule vom Vorhabensbereich nur ca. 25 m entfernt ist, wurde dieser Umstand im Bericht nicht betrachtet.

Fazit Waldohreule (*Asio Otus*):

Die im Detail aufgeführten Widersprüchlichkeiten, nicht nachvollziehbaren Aussagen und fehlenden Untersuchungen und die daraus gezogenen Rückschlüsse von Büro Dr. Deuschle führen dazu, dass die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Waldohreule und ihrer Fortpflanzungsstätte in diesem Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Somit kann dem „Fazit“ auf Seite 10 „Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nm. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ...hinreichend ausgeschlossen werden.“ nicht gefolgt werden.

Anlage 2: Hintergrundinformationen mit Quellenangaben – Waldohreule

2.2 weitere Vogelarten

Regelmäßig werden im Geltungsbereich und den umliegenden Flächen Grünspechte (auch Paare) beobachtet, ebenso seit vielen Jahren Türkentauben (ebenso Paare bei Balz und Brut). Weitere Arten sind: Buntspecht, Schwalbe, Schafstelze, Amsel, Gimpel, Singdrossel, Kleiber, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Elster, Eichelhäher, Kohl- und Blaumeise, Gierlitz, Stieglitz, Grünfink, Mönchs-grasmücke, Zaunkönig, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Ringeltaube, Zilpzalp, Buchfink, Mäuse-bussard, Haussperling, Rabenkrähen. Auch von Rotmilan, Waldkauz und Sperber wird berichtet, immer wieder von Graureihern und Eisvögeln, die sich sich dann an den Wasserflächen in der

direkten Nachbarschaft aufhalten.
Teilweise sind Bildnachweise vorhanden.

2.3 Fledermäuse

Seit vielen Jahren können die Anwohner beobachten, dass sich im und um den Geltungsbereich regelmäßig Fledermäuse zum Jagen aufhalten (Fledermausdetektion vorhanden).
Es kann beobachtet werden, dass immer wieder die selben Flugrouten genutzt werden, die aus den verschiedenen Himmelsrichtungen (zwischen den Häusern hindurch) auf den Geltungsbereich „zulaufen“.

Zu den (möglichen) Höhlungen in den Birken, siehe auch 2.6 holzbewohnende Käferarten.

2.4 Amphibien

Sowohl Bergmolche (*Ichthyosaura alpestris*), als auch Teichmolche (*Lissotriton vulgaris*) kommen sehr zahlreich in den umliegenden Teichen vor (Bildnachweise vorhanden).

Diese benötigen im Winter entsprechend geeignete Überwinterungshabitate.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich dabei Individuen im Geltungsbereich befinden. Für den Bergmolch liegt ein Bildnachweis vom Aufenthalt eines Individuums auf der Rasenfläche im Geltungsbereich vor. Immer wieder werden auch überfahrene Exemplare auf den Verkehrsflächen in und direkt angrenzend um den Geltungsbereich gefunden, ebenso in den Kellerabgängen der umliegenden Häuser.

Auch sind (ebenfalls durch Bild- und Tonnachweise belegt), Frösche in den umliegenden Teichen während der gesamten Vegetationszeit jedes Jahres nachweisbar. Ob es sich dabei um Teich-, kleine Wasser- oder Seefrösche handelt ist uns nicht bekannt. Möglicherweise kommen mehrere Arten vor, die je nach Art auch terrestrisch überwintern.

Kröten sind ebenfalls in den umliegenden Privatgrundstücken nachgewiesen. Auch hier finden sich immer wieder Individuen auf den umliegenden Verkehrsflächen und, wie die Molche beim Landgang, auch hin und wieder in den Kellerabgängen der umliegenden Häuser.

2.5 Reptilien

Von den Anwohnern der direkt angrenzenden Grundstücke werden immer wieder Blindschleichen (*Anguis fragilis*), unter anderem unter Planen, auch in größerer Individuenzahl, bei Gartenarbeiten gefunden. Dabei scheint es sich sowohl um Jung- als auch um Alttiere zu handeln. Zudem werden relativ häufig überfahrene Individuen auf den Verkehrsflächen in und um den Geltungsbereich festgestellt. Ein Vorkommen im Geltungsbereich kann damit ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Dem NABU wurde von Anwohnern berichtet, man habe Zauneidechsen in den umliegenden Gärten gesehen. Da uns hier kein Bildnachweis vorliegt, können wir dies weder bestätigen noch ausschließen.

2.6 Käfer

Laut dem vorliegenden Bericht gibt es mehrere Höhlungen in den Birken, wobei nur die im Südwesten Potential haben soll, als Habitat zu dienen. Diese Höhle wurde jedoch nicht im Detail untersucht, da man an einer Begehung Wasser feststellen konnte. Dabei ist nicht ersichtlich, wann und wie stark der letzte Regenschauer vor der Begehung war und ob die Höhlung leicht mit Wasser gefüllt wird oder nur bei Starkregenereignissen.

Die anderen Höhlungen, die an den Birken zu sehen sind, wurden offensichtlich gar nicht untersucht. Jedoch wies der für das Bebauungsplanverfahren zuständige städtische Mitarbeiter in der öffentlichen Ortschaftsratsitzung im Juli 2018 darauf hin, die Birken seien bereits sehr alt und müssen untersucht werden, ob ein Erhalt überhaupt möglich ist. Auch der Erste Bürgermeister teilte dem NABU Kreisverband Esslingen in einem Telefonat kurz darauf mit, die Birken seien sehr alt und sogar bereits abgängig (diese Einschätzung teilt der NABU Kreisverband Esslingen nicht).

Wenn die Birken bereits abgängig sind, dann können sie das Potential haben, als Habitat für Fledermäuse oder holzbewohnende Käfer geeignet zu sein. Da dies nicht näher untersucht wurde, ist deren Vorkommen nicht ausgeschlossen.

Im Geltungsbereich wurden vom NABU bei seinen Begehungen auf den Verkehrsflächen, ohne das eine spezielle Suche nach holzbewohnenden Käfern vorgenommen worden wäre, überfahrene Exemplare sowohl von Hirschkäfer als auch Balkenschröter gefunden. Büro Dr. Deuschle benennt als Ausweichlebensraum der Waldohreule die „Waldränder in der Umgebung“. Für eins dieser Waldstücke ist der Hirschkäfer nachgewiesen.

2.7 weitere Tierarten

Nachgewiesen im Bereich sind immer wieder Hornissen, teilweise handelt es sich wohl um mehrere Völker zur selben Zeit. Ob die Nester auch im Geltungsbereich zu finden sind, ist dem NABU nicht bekannt.

Ebenfalls nachgewiesen ist die Holzbiene, ebenso wie weitere Bienenarten und Hummeln, durch die umliegenden Wasserflächen auch Libellen.

Berichtet wurde dem NABU von Mäusen, die „keine Spitzmaus, aber auch nicht wie die üblichen Mäuse aussehen.“ Mehr ist dem NABU dazu nicht bekannt.

Sehr häufig, sowohl im Geltungsbereich als auch auf den umliegenden Flächen, sind Igel und Eichhörnchen anzutreffen.

Zudem wird berichtet von Besuchen vom Reh und, nicht selten vom Fuchs in den Gärten, ebenso vom Waschbär. Und sowohl weil sie hin und wieder gesichtet werden, aber auch eine Reparatur am KFZ nötig machen – Marder. Weitere Details sind dem NABU nicht bekannt.

2.8 Habitatpotenziale für weitere geschützte Arten

Der NABU konnte bei seinen Begehungen des Vorhabensbereichs und der Umgebung feststellen, dass sich ein kleiner Steinriegel (Bildnachweis vorhanden) im Unterwuchs des Baumbestandes im Geltungsbereich befindet. Auch kleine Totholzhaufen, vermutlich entstanden aus den herabfallenden Ästen und Zweigen der Bäume und Sträucher, sind vorhanden. Innerhalb des Streifens aus dichtem

Unterwuchs, der in einer Ausdehnung zwischen den beiden zueinander parallel verlaufenden Straßen relativ breit und dicht ist, befinden sich im Herbst/Winter recht große Laubhaufen. Es konnte beobachtet werden, dass bei der Reinigung der Verkehrs- und Grünflächen das Laub durch die städtischen Mitarbeiter im inneren Bereich des Unterwuchses als große Haufen abgelagert werden. Keine der genannten möglichen Habitatbereiche wurden im Bericht erwähnt, obwohl diese über mehrere Jahre und im Laufe eines jeden Jahres über einen größeren Zeitraum/über das gesamte Jahr beobachtet werden können. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso auf diese, für verschiedene Tierarten möglichen Lebensräume, darunter auch möglicherweise besonders, streng und nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte, nicht untersucht wurde.

In den angrenzenden privaten Grundstücken befinden sich mehrere kleine Teiche (dem NABU sind mindestens 5 in einer Entfernung von 20 bis 60 m und mindestens ein weiterer in einer Entfernung von ca. 100 m um den Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens nach drei Himmelsrichtungen bekannt, diese haben teilweise eine Größe von bis zu ca. 20 qm. Trotz der Anzahl, Größe und vor allem großen Nähe gibt es im Bericht keine Hinweis darauf. Ein Vorkommen von zeitweise terrestrisch lebenden Tierarten (z.B. Überwinterung streng geschützter Arten) im Geltungsbereich ist nicht ausgeschlossen (siehe u.a. 2.4 Amphibien) und muss deshalb betrachtet werden.

Der NABU Kreisverband Esslingen hat die Stadt, u.a. im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits in der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung im August/September 2016, also weit vor der hier genannten Berichtserstellung im Juli 2017, deutlich auf das Vorkommen verschiedener Tier- und Pflanzenarten, darunter auch besonders und streng geschützter Arten hingewiesen.

Doch auch wenn die Stadt das Büro Dr. Deuschle nicht über diese Meldungen informiert haben sollte, was einen Fehler darstellen würde, ist es nachvollziehbar, warum das Büro Dr. Deuschle nicht selbst auf diese Lebensraumpotenziale geprüft hat. Denn wenn man die Untersuchungen von Büro Dr. Deuschle im Rahmen anderer Bebauungsplanverfahren im Stadtgebiet mit ähnlicher Ausgangslage und Planung prüft, werden z.B. kleine Gewässer, sogar auch nur sporadische, selbst im weiteren Umfeld des Plangebietes als mögliche Habitate in Betracht gezogen und dazu Stellung genommen (Bsp: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Zwischen Kitteneshalde, Burgtobelweg und L 1200“ gemäß § 13 a BauGB, Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten“, Seite 16, unter 3.4 Sonstige Arten: „Da sowohl im Plangebiet als auch im weiteren Umfeld selbst temporäre Gewässer fehlen sind keine Vorkommen von gemeinschaftlich geschützten Amphibien möglich.“

Die im Bericht auf Seite 7 erwähnte Höhlung in einer der Birken im Geltungsbereich wurde nicht näher untersucht. Der Hinweis, sie sei mit Wasser gefüllt gewesen, genügt nicht, sie als Habitat auszuschließen, wenn weitere Daten fehlen. Das gilt ebenso für die anderen benannten kleinen Höhlungen in den Bäumen des Geltungsbereichs. Fotos oder weitere Belege liegen dem Bericht nicht bei, siehe auch Einwände bei 2.6 Käfer.

Aufgrund der oben genannten Aspekte und Fakten ist es nicht nachvollziehbar, wieso laut Seite 11 „Habitatpotenziale oder Vorkommen für weitere streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden“ können.

Das selbe gilt für die direkt anschließende Aussage „...das im vorliegenden Naturraum vor dem Hintergrund der vorhandenen Habitatpotenziale auch keine weiteren, nach nationalem Recht streng geschützten Arten im Vorhabensbereich zu erwarten sind“ und die Gruppe der besonders geschützten Arten betreffend die Aussage: „Aufgrund der innerstädtischen Lage, der geringen Größe des Vorhabensbereichs und da die Grünfläche vollständig von Verkehrsfläche umgeben ist, sind keine Zönosen mit artenschutzrechtlicher Relevanz zu erwarten.“

2.9 Pflanzen

Bei unseren Begehungen der Fläche konnten wir im Frühjahr 2016 und 2017 (und 2018 nach Erstellung des Berichtes von Büro Dr. Deuschle), jeweils auf der selben Fläche eine größere Ansammlung vom Zweiblättrigen Blaustern (*Scilla bifolia*) feststellen, ebenso über die gesamte Vegetationsperioden in 2016 und 2017 (und in 2018 nach Erstellung des Berichtes von Büro Dr. Deuschle) an verschiedenen Stellen im Geltungsbereich Nachtkerzen (*Oenothera*) (Bildnachweis vorhanden).

Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) sind Futterpflanzen für streng geschützte Falterarten wie den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Laut Bericht führt die regelmäßige Mahd dazu, dass diese Pflanzen nicht vorkommen können: „Auch für wertgebende Falterarten bestehe aufgrund der regelmäßigen Mahd keine Habitatpotenzial im Vorhabensbereich“.

Auch hier wird die Diskrepanz ersichtlich, wenn Hinweisen nicht nachgegangen wird, oder schon vor Begehungen Habitatpotenziale ausgeschlossen werden.

Die Nachtkerzen hätten mindestens bei den Begehungsterminen im Juni dem Untersuchenden auffallen müssen, zu dem Zeitpunkt haben die an mehreren Stellen des Geltungsbereichs stehenden recht großen Pflanzen geblüht (Bildnachweise vorhanden).

Bei der oben bereits genannten Untersuchung zu „Zwischen Kitteneshalde, Burgtobelweg und L 1200“ ist festgehalten: „Nachtkerzen (*Oenanthe sp.*) oder Weidenröschen (*Epilobium sp.*) als vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) obligat benötigte Raupenfutterpflanzen sind auf der Fläche derzeit nicht vorhanden. Auch bei dieser Art können aktuelle Vorkommen hinreichend ausgeschlossen werden.“

Damit wurde sowohl das Vorhandensein von Wasserflächen, auch temporären, als auch das von Nachtkerzen und Weidenröschen im Untersuchungsbericht „Zwischen Kitteneshalde, Burgtobelweg und L 1200“ explizit geprüft und hat Erwähnung gefunden.

Im vorliegenden Bericht jedoch wurden für den Vorhabensbereich Wasserflächen nicht geprüft und nicht erwähnt, im Fall der Nachtkerze eine falsche Schlussfolgerung gezogen.

Dieses Ungleichgewicht ist nicht nachvollziehbar, zumal die Fläche „Zwischen Kitteneshalde...“ ebenfalls eine oft gemähte und viel genutzte Fläche war (Bolzplatz).

Das Vorkommen auch geschützter Pflanzenarten wurde der Stadt ebenfalls vom NABU Kreisverband Esslingen in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt.

Das Abfragen in der Bevölkerung oder der vor Ort tätigen Naturschutzverbände führt sicherlich nicht immer zu einem Ergebnis, würde aber die Arbeit erleichtern und wie im Beispiel Nachtkerze zu sehen, sind Annahmen und Schlussfolgerungen aufgrund von Potenzialanalysen nicht zwangsläufig identisch

mit der Realität. Zu welcher Bewertung die Meldung dann führt, ist eine andere Frage, zuerst einmal ist jedoch korrekt zu ermitteln.

Auf den markanten Baumbestand von 13 über 60 Jahre alten großen großkronigen Birken mit einer Ausdehnung des Kronenbereiches von ca. 55 m Länge und teilweise ca. 20 m Breite, einem Ahorn, dem Unterwuchs aus Sträuchern (u.a. Schwarzer Holunder, Eibe, Hartriegel und weiteren) und einer Rasenfläche mit mindestens 20 Pflanzenarten im Bodenbereich gibt es weder einen Hinweis auf noch eine ökologische Bewertung. Auch wenn sich der Bericht auf das Vorkommen geschützter Arten bezieht, muss in einer Prüfung von „Habitatpotentialen im Sinne einer Relevanzprüfung“ (Zitat Bericht Büro Dr. Deuschle, Seite 4) ein derart ausgeprägter Baumbestand entsprechend geprüft werden.

Anderenfalls sind die Untersuchungen, unabhängig von den bereits dargestellten Mängeln, nicht ausreichend aussagekräftig.

Selbst die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Esslingen schreibt im Rahmen des Bebaungsplanverfahrens in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 19.09.2016 (also lang vor der Berichterstellung): „Der Baumbestand ist mit 14 hochstämmigen Bäumen ungewöhnlich groß für den Innenbereich und stellt somit aus naturschutzfachlicher Sicht eine Besonderheit dar.“

III ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der aufgezeigten Mängel, der fehlenden Daten und fehlenden Angaben der einzelnen, dem Standard entsprechenden, Untersuchungsmethoden und damit der fehlenden Nachvollziehbarkeit, kommt der NABU Kreisverband Esslingen zu dem Ergebnis, dass der vorliegende Bericht keine vollständige Überprüfung der „Habitatpotentiale im Sinne einer Relevanzprüfung“ darstellt, da verschiedene Artenschutzbelange ungeprüft blieben, andere nicht nachvollziehbar sind oder nicht nachvollziehbar dargestellt wurden.

Trotz vielfacher Hinweise auf das Vorkommen der Waldohreule und weiterer besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten über einen Zeitraum von mehreren Jahren durch den NABU Kreisverband Esslingen und durch diesen und die Bürger vorgebrachten Einwände in der frühzeitigen Beteiligung im August/September 2016, wurde keine Untersuchung der Arten vorgenommen, sondern nur die Habitatpotentiale weniger Tierarten geprüft – und wie oben dargestellt dies nicht fehlerfrei.

Durch die bestehende Rechtsunsicherheit zur Definition „räumlich-funktionaler Zusammenhang“ und „Lokalpopulation“, (siehe Bericht, Seite 4: „An dieser Stelle muss auf die diesbezüglich zwangsläufig nach wie vor herrschende Rechtsunsicherheit bei der Interpretation der im Gesetzestext enthaltenen Formulierungen, hingewiesen werden, insbesondere bezüglich der Begriffe „räumlich funktionaler Zusammenhang“ und „Lokalpopulation“), bleibt auch bei fehlerfreier Untersuchung und Bewertung eine Unsicherheit. Durch nicht korrekt oder vollständig ausgeführte Untersuchungen besteht die Gefahr, dass sich Fehler kumulieren.

Ohne weitere Untersuchungen ist es damit auch mit diesem Bericht und den ihm zugrunde liegenden Untersuchungen nicht möglich, eine Verletzung artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote hinreichend auszuschließen. Zur planerischen Bewältigung des Vorhabens sind die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG vollständig zu berücksichtigen.

Anlage 1: Waldohreule (Asio Otus) in Birken (Fotos nicht zur Veröffentlichung)



im Nest (vogelbilder.ch, M. Ruppen)





Kreisverband Esslingen e.V.

Tel. (AB) +49 (0)7153.61 99 79-0
Fax +49 (0)7153.61 99 79-6
Mobil +49 (0)176.578 54 875
info@NABU-kreis-es.de

**Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der streng geschützten
Waldohreule (Asio otus)**

Waldohreule (Asio otus Linnaeus, 1758):

Fortpflanzungsstätte: „Enge Abgrenzung“

Fortpflanzungsstätte:

Als Fortpflanzungsstätte wird das Nisthabitat (strukturell geeignete Gehölze) um den nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum abgegrenzt. Waldohreulen bauen keine eigenen Horste, sondern nutzen die Nester von Krähenvögeln, Greifvögeln, seltener von Tauben, Eichhörnchenkobel oder brüten in morschen Astgabeln ohne Nest. Waldohreulen brüten zwar oft über Jahre im selben Gebiet (reviertreu), wechseln aber häufig den Horst (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994, S. 403).

Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Horstbaumes statt. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölze mit vorhandenen Horsten, meist Krähen- und Elsternester) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst.

Ruhestätte:

Neben dem Horstbaum gehören die nahe gelegenen Tageseinstände zur Ruhestätte. Als Tageseinstände dienen idealerweise windgeschützte, Deckung bietende Bäume, vor allem Koniferen in sonniger Lage. Entsprechende Gehölzbestände sind in der Regel in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Im Winter bildet die Waldohreule oft traditionelle Schlafplatzgesellschaften in Baumgruppen oft innerhalb menschlicher Siedlungen, die mit den für die Schlafplatzgesellschaft essenziellen Nahrungshabitaten als Ruhestätte abgegrenzt werden.

Abgrenzung der Lokalpopulation (lt. LANUV): Vorkommen im Gemeindegebiet

Quelle:

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/102978

NABU Kreisverband Esslingen e.V

Weiler Schafhof 32/1
73230 Kirchheim/Teck
Tel. (AB) +49 (0)7153.61 99 79-0
Fax +49 (0)7153.61 99 79-6
Mobil +49 (0)176.578 54 875
info@NABU-kreis-es.de
www.NABU-kreis-es.de

Geschäftskonto

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ 61150020
Konto 8128960
IBAN DE36611500200008128960
BIC ESSLDE66XXX

Spendenkonto

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ 61150020
Konto 7210312
IBAN DE50611500200007210312
BIC ESSLDE66XXX

Vereinsregister: 211468 Stuttgart
Steuernummer: 69042/07122

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



Definition Schädigungsverbot

Im Rahmen des Schädigungsverbotes ist es verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt dann vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte beeinträchtigt wird und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Hierbei ist es unerheblich ob durch den Eingriff oder Vorhaben der gesamte Lebensraum (physisch) zerstört wird oder nur teilweise durch Wirkfaktoren nachteilig beeinträchtigt wird, so dass eine Besiedelung, Fortpflanzung oder Rast nicht mehr möglich ist. Auch „schleichende“ Beschädigungen die nicht sofort zum Verlust der ökologischen Funktion führen sind in diesem Verbot mit erfasst (LANA 2009).

Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Eine "Verschlechterung des Erhaltungszustandes" der lokalen Population ist entsprechend der Begründung zur BNatSchG-Novelle 2007 insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen oder die Fortpflanzungsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Bundesregierung 2007).

Die LANA (2009) konkretisiert diese Definition im Hinblick auf die Störung nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt: „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.“

Somit können in Abhängigkeit von räumlicher Verteilung und Größe der lokalen Population die möglichen Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung artspezifisch zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Eine Einzelfallprüfung ist daher unumgänglich.

Quellen:

Bundesregierung (2007): Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Deutscher Bundestag: Drucksache 16/5100, 20 S.

GUIDANCE DOCUMENT 2007: Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007. 88 S.

LANA 2009: Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA). Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. 25 S. Link:

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lan_a_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf



Beseitigung von Gehölzbeständen in Privatgärten, im Rahmen einer Gestattung nach einer kommunalen Baumschutzsatzung

Das Bundesamt für Naturschutz (BFN) hat im Rahmen der "Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht" die "Beseitigung von Bäumen" im Rahmen einer Gestattung nach einer kommunalen Baumschutzsatzung, wie folgt geäußert:

Bei der Beseitigung von Bäumen oder sonstigen Eingriffen an Bäumen im Rahmen einer Gestattung nach einer kommunalen Baumschutzsatzung ist darauf zu achten, dass dabei nicht irrtümlich Lebensstätten besonders geschützter Arten beseitigt werden. Befinden sich in dem Baum Lebensstätten, ist zugleich eine artenschutzrechtliche Ausnahme (siehe Kap. 6.3.1) oder, soweit eine Ausnahme nicht erteilt werden kann, eine Befreiung (siehe Kap. 6.3.2) bzw. - im Falle von behördlichen Maßnahmen - eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich: Bei einem Baum mit bruchgefährdeter Krone, in dessen ansonsten standsicheren Stamm sich dauerhaft genutzte Lebensstätten besonders geschützter Arten (z.B. Spechthöhlen, Höhlungen) befinden, darf nur die Krone entfernt werden, während der Stamm grundsätzlich als Hochstubben stehen bleiben muss.

Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG stellen nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Verstöße sind strafbar nach § 71 BNatSchG bei einer vorsätzlich und gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangenen Handlung oder - sofern streng geschützte Arten betroffen sind - auch bei einer vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Handlung (siehe Kap. 17.1 - „Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination“).

(Quelle:

<https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/cites/Vollzugshinweise.pdf>)